

**Bericht**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland  
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede  
für das Haushaltsjahr  
2003**

	<b>Seite</b>
<b><u>Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen</u></b>	
<b>01</b>	Hinsichtlich des budgetierten Haushaltsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Veranschlagungen ohne Ausnahme ausgewiesen werden. <b>05</b>
<b>02</b>	Es ist sicherzustellen, dass die Haushaltsstellen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nicht unterschiedlich bezeichnet werden. <b>06</b>
<b>03</b>	Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NGO auf das notwendige Maß zu beschränken. <b>06</b>
<b>04</b>	Es ist sicherzustellen, dass bei der Erteilung von Kassenanordnungen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO beachtet werden. <b>08</b>
<b>05</b>	Die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 85 NGO und § 7 GemHVO wirklichkeitsnäher zu veranschlagen. <b>10</b>
<b>06</b>	Die dem Bürgermeister vom Rat erteilte Kreditermächtigung ist um weitere Merkmale zu konkretisieren. <b>12</b>
<b>07</b>	Bei der Angebotseinholung für Kommunalkredite sollten Abtretungen nicht ausgeschlossen werden. <b>12</b>
<b>08</b>	Bei der Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO) sowie der Krediterlass des Nds. Innenministeriums zu beachten. <b>13</b>
<b>09</b>	Die Jahresrechnung ist im Hinblick auf § 100 NGO zukünftig zeitnaher aufzustellen. <b>13</b>
<b>10</b>	Bei der Bildung der Haushaltsreste sollte ein strengerer Maßstab angelegt werden. <b>15</b>
<b>11</b>	Vereinbarungen über nicht fällige Erschließungsbeiträge bzw. die zinslose Stundung von Erschließungsbeiträgen wurden ohne Beteiligung der zuständigen Gremien abgeschlossen. <b>18</b>
<b>12</b>	Bei der Geltendmachung von Erschließungsbeiträgen sind Einnahmeausfälle zu verzeichnen, die zu Lasten des Gemeindehaushalts gehen. <b>18</b>
<b>13</b>	Es ist sicherzustellen, dass die gestundeten Erschließungskosten im Falle einer späteren Bebauung nacherhoben werden. <b>18</b>
<b>14</b>	Die Richtlinien über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zu überarbeiten. <b>18</b>
<b>15</b>	In der Jahresrechnung sind zukünftig nur die tatsächlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben als solche auszuweisen. <b>19</b>
<b>16</b>	Bei Fortsetzung der Schulbudgetierung in der jetzigen Form ist sicherzustellen, dass die Regelungen vom 01.04.2002 (Kontenabgleich, Korrekturbuchungen noch für das lfd. Haushaltsjahr sowie durchzuführende Prüfungen usw.) strikt eingehalten werden. <b>23</b>
<b>17</b>	Im Unterabschnitt 4100 ist noch eine Mehreinnahme in Höhe von 630,27 € mit dem Landkreis abzurechnen. <b>23</b>
<b>18</b>	Soweit entgegen den Richtlinien nicht der Bürgermeister, sondern eine andere Stelle für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, ist dieses entsprechend zu regeln. <b>24</b>
<b>19</b>	Im Bereich Steuern und Abgaben wurde in einem Leistungsfall eine Stundung ohne Beteiligung des VA ausgesprochen. <b>24</b>
<b>20</b>	Die Differenz zwischen dem Kassenverrechnungskonto beim Baubetriebshof und den Verwahrkonten bei der Gemeinde ist aufzuklären. <b>25</b>

- 
- |           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>21</b> | Die durch die Kalkulation für den Bauhof ermittelten Kosten bzw. Stundensätze sind entsprechend einzusetzen.     | <b>26</b> |
| <b>22</b> | Es ist sicherzustellen, dass auch Baurechnungen stets bei sachlich zuständigen Haushaltsstellen verbucht werden. | <b>28</b> |
| <b>23</b> | Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. ist künftig im Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.           | <b>29</b> |

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

### **1.2 Prüfungszeit/Prüfer**

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 29.11. bis 02.12.2003 und vom 07.03.2005 bis 25.04.2005 geprüft (mit Unterbrechungen) Als Prüfer waren tätig:

KOAR Frerichs und  
KAR Lübben.

Der Verwaltung wurde am 10.05.2005 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand am 13.07.2005 statt.

### **1.3 Jahresrechnung 2002**

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 06.07.2004 die Jahresrechnung 2002 gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig die Entlastung erteilt.

Das vorgeschriebene Verfahren (aufsichtsbehördliches Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde eingehalten. Das Haushaltsjahr 2002 ist damit abgeschlossen.

### **1.4 Prüfungsunterlagen**

Zu Beginn der Prüfung konnten dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die zur Prüfung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Deshalb wurde die Prüfung am 03.12.2004 abgebrochen und am 07.03.2005 wieder aufgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt weist in diesem Zusammenhang erneut auf § 100 Abs. 2 NGO hin, wonach die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist.

### **1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang**

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2003 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde. Kassenvorgänge und Belege wurden im Rahmen der Prüfung stichprobenweise geprüft.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen worden ist.

## 2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 2.1 Haushaltssatzung einschließlich Nachtragssatzung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 25.03.2003 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Das Verfahren nach § 86 Abs. 2 NGO (Genehmigung, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) wurde beachtet. Die Haushaltssatzung ist rechtswirksam geworden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung (§ 84 Abs. 4 NGO) war nach den Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung nach § 88 NGO zu verfahren.

### 2.2 Haushaltsplan 2003

Der Haushaltsplan schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

#### Verwaltungshaushalt

Einnahme	25.735.200,00 €
Ausgabe	26.384.200,00 €

#### Vermögenshaushalt

Einnahme	9.522.800,00 €
Ausgabe	9.522.800,00 €

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts übersteigen die Einnahmen des Verwaltungshaushalts. Der **Fehlbedarf** laut Haushaltsplan betrug **649.000,00 €**

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit nicht erfüllt.

Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes und die Pflichtanlagen (§ 2 GemHVO) sind vorhanden.

Aufgrund des ausgewiesenen Fehlbedarfs wurde am 25.03.2003 vom Rat der Gemeinde gem. § 84 Abs. 3 NGO ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wurde in budgetierter Form (mit 8 Budgets) aufgestellt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Budgets nicht eingerichtet.

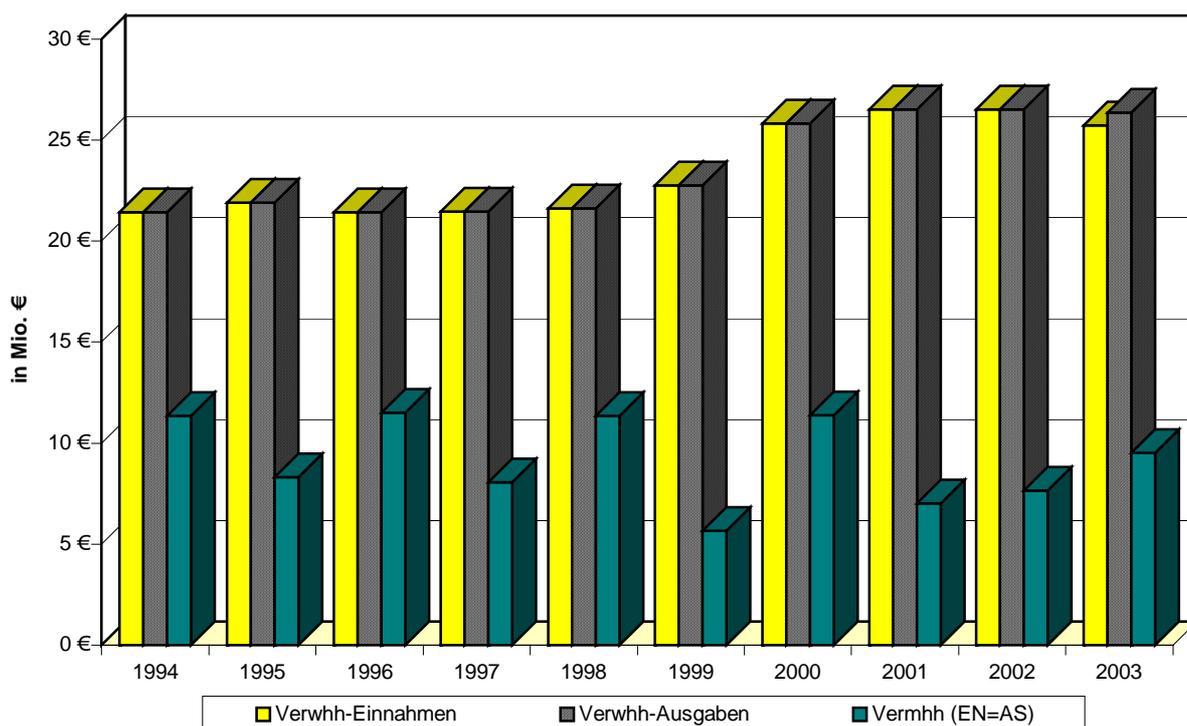
Der budgetierte Haushaltsplan der Gemeinde wurde mit einem hauseigenen EDV-Programm aus dem nach § 5 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Gliederungs- und Gruppierungsplan zu erstellenden Haushaltsplan entwickelt.

Bei der Prüfung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wurde festgestellt, dass die Haushaltsstelle 6310.950052.0 (Wohnbau Loy) mit einem vorgesehenen Haushaltssoll von 100 T€ sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 115 T€ im Vermögenshaushalt des budgetierten Haushaltsplanes nicht ausgewiesen wurde. Ebenfalls im Haushaltsplan nicht ausgewiesen wurden zwei weitere Haushaltsstellen (7020.950030.9 und 7120.950030.3) zu denen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 T€ und 40 T€ vorgesehen waren. In der Jahresrechnung, die aus dem UVN-Fin-Verfahren der KDO erstellt wird, sind die vorgenannten Haushaltsstellen enthalten. Der fehlende Ausweis der Haushaltsstellen beruht vermutlich auf einem Programmierungsfehler in dem von der Verwaltung selbst hergestellten/programmierten budgetierten Haushaltsplanverfahren.

- 01** Hinsichtlich des budgetierten Haushaltsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Veranschlagungen ohne Ausnahme ausgewiesen werden. Die Werte des Haushaltsplanes dürfen nicht von den Werten des UVN-Fin-Verfahrens, das die Grundlage für die Kassenbuchführung sowie für die Jahresrechnung bildet, abweichen. Außerdem muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO) darauf vertrauen können, dass die für seine Beurteilung notwendigen Haushaltsunterlagen auch alle Festsetzungen vollständig enthalten.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1994 bis 2003 (Stand jeweils letzter Nachtragsplan) wird mit der nachstehenden Grafik verdeutlicht:

### Einnahmen und Ausgaben nach den Haushaltsplänen



### 2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Der erstellte Finanzplan (§ 90 Abs. 1 NGO) umfasst die Planungsjahre 2002 bis 2006. Für das Haushaltsjahr 2002 konnten die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt noch ausgeglichen werden. Für den weiteren Zeitraum ergeben sich jährlich strukturelle Defizite, die bis einschließlich 2006 einen Gesamtfehlbedarf von 3,352 Mio € ergeben würden, wenn die prognostizierte Entwicklung auch tatsächlich so eintritt.

Der Vermögenshaushalt ist für den Planungszeitraum in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, wobei für die nachstehend genannten Haushaltsjahre folgender Kreditbedarf ausgewiesen wird:

- 2004	=	3,777 Mio €
- 2006	=	2,100 Mio €

Der Rat hat in der Sitzung am 25.03.2003 das Investitionsprogramm 2002 bis 2006 beschlossen und von der Finanzplanung 2002 bis 2006 Kenntnis genommen.

### 2.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde vom Rat durch § 3 der Haushaltssatzung auf **1.896.000 €** festgesetzt. Auf die gem. § 2 Abs. 2 GemHVO dem Haushaltsplan (Seite 134/135) beigefügte Übersicht (Einzeldarstellung) wird verwiesen.

- 02** Festgestellt wurde, dass die Haushaltsstellen 6310.950049.8, 7011.950049.4 und 7110.950049.2 in der obigen Übersicht (mit „Wohnbau Rastede – Erschließungskosten“) und in der Jahresrechnung (mit „Tiefbaumaßn. BBPI. 75 Göhlen“) unterschiedlich bezeichnet sind. Damit gewährleistet ist, dass zu einer Haushaltsstelle auch nur Zahlungen für ein und denselben Verwendungszweck abgewickelt werden, ist generell durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass derartige Abweichungen nicht auftreten können.

Wie bereits zu Ziffer 2.2 dieses Prüfungsberichtes ausgeführt, sind im budgetierten Haushaltsplan die Haushaltsstellen 6310.950052.0 (VE = 115 T€), 7020.95030.9 (VE = 30 T€) und 7120.950030.3 (VE = 40 T€) nicht aufgeführt, der Gesamtbetrag der in den einzelnen Budgets ausgewiesenen VE beläuft sich damit lediglich auf insgesamt **1.711.000,00 €**

Nach der der Jahresrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO beizufügenden Übersicht über die in Anspruch genommenen VE sind von den vorgesehenen VE in Höhe von 1.896.000,00 € lediglich insgesamt 125.897,00 € in Anspruch genommen und Aufträge erteilt worden; das sind 6,64 %. Die einzelnen Auftragssummen wurden bei den entsprechenden Haushaltsstellen in das Finanzverfahren UVN-Fin eingegeben.

Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der VE obliegt nach Auskunft des Servicebereichs Haushalt und Finanzen den bewirtschaftenden Stellen.

- 03** Hinsichtlich der VE sind die Veranschlagungen gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NGO auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### **Empfehlung:**

Die jeweiligen Bewirtschaftungsstellen sollten die Inanspruchnahme bzw. die Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen am Jahresende schriftlich darstellen und begründen. Diese Meldungen sollten dann als Erläuterungen dem Rechenschaftsbericht beigefügt werden.

## 2.5 Veranschlagung

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

### 2.5.1 Einhaltung der Haushaltsansätze

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls (Planansatz) mit dem von der Verwaltung tatsächlich ausgeführten lfd. Anordnungssoll (ohne Haushaltsreste) ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich (Darstellung nur der Salden von den Mehr-/Mindereinnahmen/-ausgaben und Abweichung in % vom Ansatz):

#### 2.5.1.1 Verwaltungshaushalt

	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
- a -	- b -	- c -	- d -	- e -
Haushaltsansatz	25.735.200,00 €		26.384.200,00 €	
lfd. Anordnungssoll	25.878.111,87 €		25.569.723,61 €	
<b>Saldo</b>	<b>142.911,87 €</b>	<b>0,56%</b>	<b>-814.476,39 €</b>	<b>-3,09%</b>

Die Abweichungen sind ab Seite 11 des Rechenschaftsberichtes dargestellt und erläutert worden.

Die prozentualen Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** lassen auf das Gesamtergebnis bezogen zunächst auf eine relativ hohe Planungsgenauigkeit schließen. Die Auswertung der Jahresrechnung ergab jedoch, dass bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Planzahlen aufgetreten sind.

Auf folgende Bereiche wird besonders hingewiesen:

#### Mieten, Pachten und Erbbauzinsen

Bei 9 Haushaltsstellen (für GS Hahn-Lehmden, Wohnungslose und Aussiedler, Kindergarten Neusüdende und Marienstraße, Freibad Rastede, Badeanstalt Hahn sowie für Anschlagsäulen) sind Einnahmen in Höhe von 84.800,00 € veranschlagt worden. Tatsächlich vereinnahmt werden konnte lediglich ein Gesamtbetrag von 18.890,00 €, das entspricht einer Ausfallquote von 77,7 %.

Im Bereich des Allgemeinen Grundvermögens wurde die Einnahmeerwartung von 80.000,00 € dagegen um rd. 28.000,00 € (= 35 %) überschritten.

Noch höher fiel die Abweichung bei den Einnahmen aus Erbbauzinsen aus. Hier wurde ein Betrag von 48.800,00 € im Haushaltsplan ausgewiesen, das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) ergab einen Betrag von 429.031,00 €, womit die Erwartungen um rd 380.000,00 € bzw. um das 7,8-fache übertroffen wurden.

Darauf hinzuweisen ist, dass ein Betrag in Höhe von **363.523,00 €** tatsächlich nicht vereinnahmt werden konnte und dann als Kasseneinnahmerest in das Folgejahr übernommen wurde. Inzwischen (im Hj. 2004) wurde die offene Sollstellung storniert. Lt. Erläuterung auf

Seite 24 des Rechenschaftsberichtes konnte die erwartete Einnahme nach Abschluss des Haushaltsjahres 2003 nicht verbucht werden, da aufgrund einer Prüfung der Rechtslage nachträglich festgestellt wurde, dass die **Forderung nicht haltbar** ist.

Im Ergebnis hat diese „**Fehlbuchung**“ das positive Abschlussergebnis des Jahres 2003 um rd. 360 T€ zu hoch ausgewiesen, mit entsprechender Auswirkung auf den Überschuss des Verwaltungshaushaltes sowie auf die Zuführung an die Allgemeine Rücklage. Für das Haushaltsjahr 2004 wird sich dieser Vorgang in gleicher Höhe als Belastung auf das Abschlussergebnis auswirken.

Für die Erteilung einer Kassenanordnung zur Annahme eines Betrages ist § 7 Abs. 2 GemKVO zu beachten. Danach **darf** eine Kassenanordnung nur erteilt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung,
- die zahlungspflichtige Stelle,
- der Betrag und
- die Fälligkeit

feststehen. In dem genannten Fall hätte die Überprüfung der Rechtslage vor Erteilung der Kassenanordnung erfolgen müssen.

- 04** Es ist sicherzustellen, dass bei der Erteilung von Kassenanordnungen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO beachtet werden.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts wurden für Mieten und Pachten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 28.400 € bei verschiedenen Haushaltsstellen ausgewiesen (für Büchereien, Wohnungslose, Freibad Rastede und Badeanstalt Hahn). Diese wurden **in voller Höhe** nicht in Anspruch genommen.

### **Bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen einschließlich der Gemeindestraßen**

Bei insgesamt rd. 50 Einzelhaushaltsstellen mit einem **Gesamthaushaltssoll von 2,17 Mio. €** ergaben sich **Minderausgaben von rd. 580 T€**, d.h., rund ein Viertel der vorgesehenen Maßnahmen sind tatsächlich gar nicht ausgeführt worden. Bei ca. der Hälfte dieser Haushaltsstellen wurden die veranschlagten Mittel mit mehr als 50 % bis zu über 90 % nicht in Anspruch genommen. Im Rechenschaftsbericht auf Seite 18 wird u. a. hierzu ausgeführt, dass eine Umsetzung verschiedener für 2003 eingeplanter Maßnahmen aufgrund der fehlenden Notwendigkeit noch nicht erforderlich war. Außerdem seien an verschiedenen Stellen Doppelveranschlagungen vorgenommen worden.

### **Bewirtschaftungskosten**

Bei insgesamt 25 Einzelhaushaltsstellen mit einem Gesamthaushaltssoll von 864 T€ ergaben sich Minderausgaben von rd. 70 T€ (- 8 %). Bei der Hälfte dieser Haushaltsstellen wurden die veranschlagten Mittel mit mehr als 10 % bis zu 100 % nicht in Anspruch genommen.

### **Verrechnung der Kosten des Budgets 80 - Service**

Die Haushaltsveranschlagungen für diesen Zweck wirken sich nicht auf das Gesamtergebnis der Finanzwirtschaft der Gemeinde aus. Mit den Verrechnungen (Einnahme- und Aus-

gabeveranschlagungen und -buchungen gleichen sich innerhalb des Gemeindehaushalts aus) soll ein Beitrag zur Kostentransparenz geleistet werden, indem dargestellt wird, wer eigentliche Kostenverursacher verschiedener Leistungen sind, die von den sogen. „Service-Bereichen“ (Personal, Allg. Finanzen, Bauwesen, Planung, Liegenschaften u. a.) erbracht werden.

Laut **Haushaltsplan** waren diesbezüglich Gesamtkosten von **2,855 Mio. €** auf die Kostenverursacher umzulegen. Das **Rechnungsergebnis** weist am Jahresende lediglich eine Endsumme von **1,742 Mio. €** aus, d.h. die tatsächlich anrechenbaren Kosten lagen um **fast 40 %** unter den Planzahlen.

Auch wenn sich keine direkten Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der Gemeindefinanzwirtschaft ergeben, sollten auch diese Plandaten realistischer angesetzt werden, da dem Gemeinderat ansonsten ein falsches Bild der finanziellen Anforderungen/Ergebnisse aus den einzelnen Aufgaben- und Verwaltungsbereichen vermittelt wird.

So ergab sich zum Beispiel für den Bereich **Öffentliche Ordnung einschl. Meldewesen** aus dem Haushaltsplan ein Zuschussbedarf von 270.800 €, das Abschlussergebnis weist den Minussaldo dann mit 181.500 € um rd. 90.000 € (= - 33 %) niedriger aus. Ähnliche Ergebnisse ergeben sich für den **Kindergarten Marienstraße** (Zuschussbedarf lt. Hpl. = 186.000 €, Rechnungsergebnis = 127.300 €, = - 32,6 %) oder für die **Park- und Gartenanlagen** (Zuschussbedarf lt. Hpl. = 355.800 €, Rechnungsergebnis = 268.300 €, = - 24,6 %). Insgesamt werden in 58 verschiedenen Aufgabenbereichen die Ausgabenbelastungen durch die Verrechnungskosten im Haushaltsplan, mit überwiegend deutlichen Abweichungen, nicht richtig dargestellt. Die tatsächlichen Kosten liegen dabei in 56 Bereichen niedriger (Abweichungen zwischen 13,9 % und 100 %), in 2 Bereichen dagegen um das 3- bzw. 15-fache höher. In einigen Bereichen kann es durch diese Fehleinschätzungen unter Umständen auch zu falschen Entgeltfestsetzungen kommen (z. B. Elternbeiträge in Kindergärten, Abwassergebühr).

### Sonstige Haushaltsstellen

Sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite sind in größerer Anzahl Veranschlagungen vorgenommen worden, auf die in dem Haushaltsjahr keine Einnahme oder Ausgabe zu verzeichnen waren, z. B. Landes- oder Landkreiszuschüsse im Schul- oder Kindergartenbereich.

### Zusammenfassung

Unter Hinweis auf die Veranschlagungsgrundsätze hat jede Kommune den für sie **jährlich erforderlichen Bedarf an Finanzmitteln** auf der Ausgabenseite möglichst exakt und wirklichkeitsnah zu ermitteln, denn hieraus ergibt sich der Bedarf an Einnahmen, der letztendlich von den Bürgern durch Abgaben, Gebühren und Entgelten usw. in einem möglichst vertretbaren Rahmen abverlangt werden muss.

Um notwendige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erfolgreich gestalten zu können, ist es unerlässlich, dass die Kommune ihren finanzwirtschaftlichen „**Eigenbedarf**“ im **Verwaltungshaushalt** möglichst realistisch bemessen kann. Hierfür ist es erforderlich, dass Rat und Verwaltung mit dem Haushaltsplan eine möglichst verlässliche Grundlage schaffen, die, auch unter Berücksichtigung der nicht oder nur beschränkt beeinflussbaren Finanzelemente wie Finanzausgleich und Steuereinnahmen, eine Basis für die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit darstellen kann.

- 05** Die Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen ist wirklichereitsnäher vorzunehmen, wobei auf die Vorschriften des § 85 NGO und § 7 GemHVO verwiesen wird. Danach hat der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben (**Kassenwirksamkeit** ist maßgebend) sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen zu enthalten. Dabei sollte die Veranschlagung unsicherer Einnahmen unterbleiben, unsichere aber mögliche Ausgaben jedoch berücksichtigt werden.

Weiterhin sollten die Haushaltsveranschlagungen auch die abweichenden Rechnungsergebnisse der Vorjahre berücksichtigen. Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, in jedem Haushaltsjahr jeweils einen gleichen Zeitraum (12 Monate, 4 Quartale usw.) abzuwickeln. Das gilt für die Einnahmen- und für die Ausgabenseite des Gemeindehaushalts. Zusätzlich sollte die Gemeinde überprüfen, ob künftig im Laufe des Haushaltsjahres nicht eine Anpassung der Haushaltsveranschlagungen durch einen Nachtrags-Haushaltsplan vorzunehmen ist, um damit die Vielzahl von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. der einzurichtenden Deckungskreise zu vermeiden.

### 2.5.1.2 Vermögenshaushalt

Im **Vermögenshaushalt** fallen die Abweichungen im Gesamtergebnis zwischen den angeordneten Einnahmen/Ausgaben (ohne Haushaltsreste) im Verhältnis zum Haushaltsansatz deutlich höher aus.

- a -	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
- a -	- b -	- c -	- d -	- e -
Haushaltsansatz	9.522.800,00 €		9.522.800,00 €	
lfd. Anordnungssoll	8.564.207,40 €		6.214.332,10 €	
<b>Saldo</b>	<b>-958.592,60 €</b>	<b>-10,07%</b>	<b>-3.308.467,90 €</b>	<b>-34,74%</b>

Durch eine größere Anzahl von Mehreinnahmen und Minderausgaben hat sich im Vermögenshaushalt eine Verbesserung in Höhe von rd. **2,3 Mio. €** ergeben (1,5 Mio. € Mehreinnahmen – ohne Zuführung des Verwaltungshaushaltes – und 0,8 Mio. € Minderausgaben). Auf die Darstellung und Erläuterung von Abweichungen im Rechenschaftsbericht ab Seite 11 wird verwiesen.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 GemHVO (Einzelveranschlagung, Kassenwirksamkeitsprinzip) die Bestimmungen des § 10 GemHVO zu beachten. Nach § 10 Abs. 3 GemHVO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen usw., sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind.

Auch bezüglich der Veranschlagungen zum Vermögenshaushalt könnte die Aufstellung eines Nachtragsplanes dazu beitragen, realistischere Haushaltsansätze zu gewinnen.

#### **Empfehlung:**

Um die besondere Verantwortlichkeit der mittelbewirtschaftenden Stellen auch für die von dort veranlassten Haushaltsveranschlagungen zu untermauern, wird vorgeschlagen, sowohl für den Verwaltungshaushalt als auch für den Vermögenshaushalt, erhebliche Abweichungen vom Haushaltssoll von diesen Stellen schriftlich begründen zu lassen. Die Be-

gründungen sollten als Anlage dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung beigelegt werden.

## 2.5.2 Haushaltsvermerke

Mit Vermerken zur Deckungsfähigkeit (§§ 17 und 18 GemHVO) sind die Möglichkeiten für eine flexible Mittelbewirtschaftung geschaffen worden.

Im Haushaltsplan 2003 sind auf den Seiten 47 bis 65 die für die Personalkosten eingerichteten Deckungskreise aufgeführt. Zusätzlich sind innerhalb der Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes zu den Ziffern 5., 6., 9. und 10. weitere Möglichkeiten zur Deckungsfähigkeit im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt eingerichtet worden.

## 2.6 Kassenkredite und Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde laut Haushaltssatzung auf **1,5 Mio. €** festgesetzt.

Zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität mussten im Haushaltsjahr 2003 zeitweise Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Der durch die Haushaltssatzung vorgegebene Kreditrahmen wurde dabei immer eingehalten. Die für äußere Kassenkredite zu zahlenden Zinsen beliefen sich laut Jahresrechnung auf 3.992,64 €.

An Zinseinnahmen konnten laut Jahresrechnung folgende Beträge vereinnahmt werden:

- Zinsen aus Darlehen (Bauhof)	= 9.610,63 €
- Zinsen aus Rücklagen	= 4.643,55 €
- Bankzinsen (6.361,99 € + 876,25 €)	= <u>7.238,24 €</u>
- insgesamt	= 21.492,42 €

## 2.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement

### 2.7.1 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigung und tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellte sich im Haushaltsjahr wie folgt dar:

Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung	2.187.100,00 €
Haushaltseinnahmerest aus 2002	639.154,01 €
<b>Gesamtkreditermächtigung</b>	<b>2.826.254,01 €</b>
Abgänge auf HER in 2003	639.154,01 €
<b>verbleibende Kreditermächtigung für 2003</b>	<b>2.187.100,00 €</b>
abzügl. Kreditaufnahme von der Kreisschulbaukasse	194.922,58 €
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00 €
<b>Restbetrag Kreditermächtigung</b>	<b>1.992.177,42 €</b>
davon Übertrag nach 2004 (Haushaltseinnahmerest)	0,00 €
<b>verbleibender Restbetrag</b>	<b>1.992.177,42 €</b>

Die Kreditermächtigung für das Hj. 2003 wurde damit nur mit einem geringen Anteil in Anspruch genommen.

Bezüglich der Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse entsteht der Gemeinde keine Zinsverpflichtung. Der Kredit wird mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % getilgt, daraus ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine jährliche Zahlungsverpflichtung von rd. 9.750,00 €

- 06** Mit dem Ziel, eine Darlehensaufnahme nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kurzfristig zu ermöglichen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2003 den Bürgermeister ermächtigt, zu gegebener Zeit ein oder mehrere Darlehen aufzunehmen. Diese Kreditermächtigung ist unter Berücksichtigung des Krediterlasses des Nds. Innenministeriums (Rd. Erl. vom 08.11.1993 i.d.z.Zt. geltenden Fassung) so nicht ausreichend; der Beschluss ist durch folgende Merkmale hinreichend zu konkretisieren:

- Gesamtbetrag,
- Höchstzinssatz und
- maximale Laufzeit.

Nach Auffassung des RPA sollten unbedingt auch

- der Tilgungssatz (möglichst mindestens 2 % von der Ursprungsschuld) sowie
- die jährliche Anzahl der Schuldendienstleistungen (möglichst ¼-jährlich)

exakt festgelegt werden, um damit Einfluss auf die Laufzeit und die Höhe der Zinsleistungen während der Gesamtlaufzeit des Darlehens zu nehmen.

### 2.7.2 Umschuldungen

Im Haushaltsjahr 2003 standen zwei Kredite zur Umschuldung bzw. Zinsanpassung an. Für einen Kredit mit einer Restschuld von 1,095 Mio €, für den die Zinsbindungsfrist am 30.01.2003 auslief, wurden von verschiedenen Kreditgebern bzw. –vermittlern Angebote eingeholt. Der Zuschlag wurde dann jedoch nicht dem günstigsten Anbieter, einem Vermittler, sondern dem Altgläubiger, einem Kreditinstitut in Oldenburg erteilt, nachdem dieses im Nachhinein ein Angebot mit dem gleichen Zinssatz abgab (= 4,205 %). Da die Gemeinde die Zuschlagserteilung nicht fristgemäß bis 14.00 Uhr vorgenommen hatte, konnte das Kreditinstitut ihr bisheriges Angebot auf Grund der inzwischen geänderten Marktlage nicht mehr aufrechterhalten. Der Zuschlag erfolgte daraufhin für ein Zinsangebot von 4,225 %. Der ursprünglich günstigste Anbieter (Vermittler) wurde nicht mehr beteiligt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde bei der Angebotsanfrage eine Abtretungsmöglichkeit der Forderung an Dritte für den Kreditgeber ausgeschlossen. Mit dem neuen Gläubiger (gleichzeitig auch Altgläubiger) wurde in der Anschlussvereinbarung lediglich der Zinssatz für die Restlaufzeit neu festgesetzt. Weiterhin wurde festgelegt, dass alle übrigen Bedingungen der Schuldurkunde vom 27.01.1993 und der Zusatzerklärungen weiterhin Gültigkeit behalten; gem. Ziffer 11. der Schuldurkunde besteht damit unverändert die Möglichkeit, die Ansprüche hieraus bis zu dreimal abzutreten.

- 07** Seitens des RPA ist nicht ersichtlich, warum derartige Abtretungen, die im Kommunalkreditgeschäft üblich und problemlos sind, bei Angebotsanfragen ausgeschlossen werden sollen; für die Gemeinde ergibt sich einerseits durch einen Gläubigerwechsel kein Risiko und der entstehende Verwaltungsaufwand ist nur gering, andererseits wird jedoch der Bieterkreis unnötig verringert. Auf Dauer dürften kaum noch marktgerechte Angebote zu er-

warten sein. Bei künftigen Angebotsanfragen sollte daher eine Abtretungsmöglichkeit nicht mehr ausgeschlossen werden.

Die zweite Kreditumschuldung/Zinsanpassung stand per 30.06.2003 für eine Kreditrestschuld in Höhe von 1.099.595,50 € an. Angebotsanfragen für Zinsbindungen für die Gesamtlaufzeit und alternativ 10 Jahren wurden an 16 Kreditgeber/-Vermittler gerichtet. Für die letztlich gewählte Zinsbindung für die Gesamtlaufzeit wurden 4 Angebote unterbreitet. Das günstigste Angebot mit einem Zinssatz von 3,87 % hat dabei ein Kreditinstitut aus Hessen abgegeben. Der Zuschlag wurde jedoch dem zweitgünstigsten Anbieter aus Oldenburg mit einem Zinssatz von 3,89 % erteilt.

- 08** Auch für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 82 Abs. 2 NGO). Darüber hinaus ergibt sich konkret aus dem Krediterlass des Nds. Innenministeriums (Ziffer 2.1.9 die Verpflichtung, unter Beachtung der vom Gemeinderat genannten Vorgaben (Kreditermächtigung) den Kreditbedarf zu den jeweils günstigsten Konditionen abzuschließen.

### **2.7.3 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm**

Der Servicebereich Haushalt und Finanzen hat alle erforderlichen Daten über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite in einem EDV-Schuldenverwaltungsprogramm erfasst und hat damit eine Übersicht über die Kreditgeber, Kreditkonditionen und Kündigungsfristen für jeden aufgenommenen Kredit.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (17.03.2005) waren noch die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite aus der Kreisschulbaukasse nachzutragen.

### **2.8 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| • Grundsteuer A: 280 % | Landesdurchschnitt: 331 % * |
| • Grundsteuer B: 300 % | Landesdurchschnitt: 343 % * |
| • Gewerbesteuer: 310 % | Landesdurchschnitt: 354 %.* |

(\* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern)

## **3. Jahresrechnung 2003**

### **3.1 Allgemeines, Bestandteile und Feststellung der Jahresrechnung 2003**

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO mit Datum vom 04.03.2004 erstellt und vom Kassenverwalter unterschrieben.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2003 wurde entsprechend dem vorgeschriebenen Muster 15 zu § 42 GemHVO aufgestellt und von der zuständigen Bediensteten des Servicebereiches Haushalt und Finanzen am 24.03.2004 unterschrieben.

- 09** Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung hat der Bürgermeister im **Februar 2005** gem. § 100 Abs. 3 NGO festgestellt. Damit wurde die Frist für die Aufstellung der Jahresrechnung (gem. § 100 Abs. 2 NGO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) sowie für den Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und Entlastungserteilung (gem. § 101 Abs. 1 NGO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) erheblich überschritten. Die Gemeinde sollte bemüht sein, die Aufstellung der Jahresrechnung künftig zeitnaher vorzunehmen, damit gewährleistet werden kann, evtl. sich aus der Prüfung der Jahresrechnung ergebende Feststellungen umgehend berücksichtigen zu können.

Die Haushaltsrechnung 2003 wurde mit dem automatisierten Verfahren UVN-Fin von der Verwaltung entsprechend den Vorgaben nach § 42 GemHVO erstellt. Sie enthält die unter Berücksichtigung der nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und des Landkreises vorgesehenen Daten. Die Übernahme und Addition der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb verzichtet.

### 3.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind die nach § 40 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt.

### 3.3 Jahresergebnis

#### 3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2003 wie folgt ab:

	endg. Haushaltssoll	Reste aus Vorjahren	KR HR	Anordnungssoll (Ifd. Jahr)	Anordnungssoll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushaltsvergleich Sp. e./ B
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
- Beträge in Euro -									
<b>Verwaltungshaushalt</b>									
<b>Einnahme</b>	25.735.200,00	644.489,61	KR	25.878.111,87	25.860.270,06	25.655.386,33	849.373,34	KR	142.911,87
<b>Ausgabe</b>	26.384.200,00	325.660,40	KR	25.569.723,61	25.860.270,06	26.181.901,93	12,00	KR	-814.476,39
		318.829,21	HR				322.845,74	HR	
<b>Ergebnis</b>	<b>-649.000,00</b>	0,00			0,00	<b>-526.515,60</b>	526.515,60		
<b>Vermögenshaushalt</b>									
<b>Einnahme</b>	9.522.800,00	1.552.080,82	KR	8.564.207,40	7.923.613,39	9.793.787,64	321.060,58	KR	-958.592,60
		639.154,01	HR				0,00	HR	
<b>Ausgabe</b>	9.522.800,00	0,00	KR	6.214.332,10	7.923.613,39	7.573.373,42	0,00	KR	-3.308.467,90
		2.191.234,83	HR				2.541.474,80	HR	
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	0,00			0,00	<b>2.220.414,22</b>	-2.220.414,22		

Der **Ist-Fehlbetrag** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. 526.515,60 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Teilhaushalt ausgewiesenen Kasseneinnahmereste abzüglich des Kassenausgaberesstes und der Haushaltsausgaberesste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. 2.220.414,22 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Haushalt ausgewiesenen Haushaltsausgabereiste abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 261/2003 vom 16.02.2004 ausgewiesen. Eine ordnungsgemäße Übernahme in die Bücher des Folgejahres ist erfolgt (s. Ziff. 3.7).

### 3.4 Reste

#### 3.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Die Gemeinde Rastede hat im Haushaltsjahr 2003 keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

Der im Vorjahr bei der Haushaltsstelle 9100.377000.0 (= Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt) gebildete und in das Haushaltsjahr 2003 übertragene Haushaltseinnahmerest in Höhe von **639.154,01 €** musste im Haushaltsjahr 2003 nicht in Anspruch genommen werden und ist damit verfallen.

#### 3.4.2 Haushaltsausgabereiste (HAR)

Im **Verwaltungshaushalt** wurden im Rahmen des Jahresabschlusses Haushaltsausgabereiste i. H. v. insgesamt **322.845,74 €** gebildet. Sie entfallen laut Jahresrechnung auf 130 Haushaltsstellen und sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 29 - 33 aufgeführt. Unter Zugrundlegung der nachstehenden Wertgrenzen entfallen die HAR zahlenmäßig auf folgende Haushaltsstellen:

Anzahl der HH-Stellen	Höhe der HH-Ausgabereiste	
	bis	über
21	10,00 €	
12	50,00 €	
10	100,00 €	
26	500,00 €	
17	1.000,00 €	
25	5.000,00 €	
19		5.000,00 €

Die Zulässigkeit der Übertragbarkeit der HAR im Verwaltungshaushalt ergibt sich aus § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO. Die Ausgabeermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

- 10** Die Restebildung im Rahmen des Jahresabschlusses 2003 erreicht - insbesondere durch die Schulbudgetierung - in der Anzahl (insgesamt 130 Einzelfälle) ein erhebliches Ausmaß. Insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil der Kleinbeträge ist die Notwendigkeit dieser Mittelübertragungen zu bezweifeln.

Von den im Vorjahr im Verwaltungshaushalt übertragenen Haushaltsmittel in Höhe von 318.829,21 € sind im lfd. Hj. 32.299,29 € (= rd. 10 %) nicht benötigt worden.

Im **Vermögenshaushalt** wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2003 Haushaltsausgabereiste i. H. v. insgesamt **2.541.474,80 €** gebildet und in das Haushaltsjahr 2004 übertra-

gen. Der Gesamtbetrag setzt sich aus verbliebenen Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2002 (= 673.239,97 €) und neu angeordneten Haushaltsausgaberesten des laufenden Haushaltsjahres 2003 (= 1.868.234,83 €) zusammen. Die HAR sind auf Seite 34 bis 37 des Rechenschaftsberichtes aufgeführt.

Im Verhältnis zu den Haushaltsveranschlagungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= Haushaltsansätze der Einzelpläne 0 - 8) in Höhe von 6,644 Mio. € (nur hier fallen Haushaltsausgabereste an) ergibt die Summe der neu im Haushaltsjahr 2003 gebildeten Reste einen Anteil von 28,1 %, d.h. über ein Viertel der bereit gestellten Ausgabemittel wurden im lfd. Haushaltsjahr nicht benötigt.

Hervorzuheben ist, dass sich in **22 Fällen (= 457.072,92 €)** die neu gebildeten HAR auf Haushaltsstellen beziehen, bei denen im Laufe des Haushaltsjahres die bereitgestellten Haushaltsmittel in voller Höhe nicht in Anspruch genommen wurden. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.5.1.2 dieses Prüfungsberichtes (Seiten 10 und 11) wird verwiesen.

Die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsmittel sind wie folgt abgewickelt worden:

Haushaltsrest aus Vorjahr	im lfd.(geprüften) HHJahr in Anspruch genommen	Erledigung der	
		restlichen Haushaltsausgabereste durch	
		Übertragung i.d. nächste HH-Jahr	Abgänge = Einsparungen
- a -	- b -	- c -	- d -
2.191.234,83 €	1.359.041,32 €	673.239,97 €	158.953,54 €
100%	62,0%	30,7%	7,3%
		832.193,51 €	
		38,0%	

#### **Empfehlung:**

Sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt sollte die Restebildung von den bewirtschaftenden Stellen schriftlich dahingehend begründet werden,

- a) warum die beantragten und veranschlagten Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht benötigt wurden und
- b) warum eine Übertragung notwendig ist.

Ebenfalls sollte eine schriftliche Begründung eingefordert werden, wenn übertragene Mittel in erheblicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

Die schriftlichen Begründungen sollten als Anlage dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung beigelegt werden.

### **3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)**

#### **3.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)**

Die KER im **Verwaltungshaushalt** sind in einer unter dem 28.01.2004 vom Kassenvorstand angefertigten Liste aufgeführt, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	2003	% Anteil	2002	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	849.373,34 €	100,00%	644.489,61 €	100,00%	204.883,73 €	31,79%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	#DIV/0!
verbleibende KER	849.373,34 €	100,00%	644.489,61 €	100,00%	204.883,73 €	31,79%

Der Gesamtbetrag der Reste des Verwaltungshaushaltes erreicht einen Anteil von 3,28 % am Gesamtbetrag der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis).

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 644.489,61 € sind nicht realisierbare Forderungen in Höhe von 17.841,81 € zum Abgang gebracht worden.

Die KER im **Vermögenshaushalt** stellen sich für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt dar:

Bezeichnung	2003	% Anteil	2002	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	321.060,58 €	100,00%	149.030,48 €	100,00%	172.030,10 €	115,43%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	#DIV/0!
verbleibende KER	321.060,58 €	100,00%	149.030,48 €	100,00%	172.030,10 €	115,43%

Die Höhe und Zusammensetzung dieser Reste ergibt sich aus der unter dem 28.01.2004 vom Kassenverwalter aufgestellten Liste, die ebenfalls der Jahresrechnung beigelegt ist.

Die größten offenen Posten in Höhe von 143.636,90 € und 148.587,37 € entfallen auf Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken (Wohnungsbauförderung) und auf Erschließungsbeiträge.

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 149.030,48 € sind nicht realisierbare Forderungen in Höhe von 1.440,00 € zum Abgang gebracht worden.

Die KER des Vermögenshaushalts wurden stichprobenweise geprüft. Ein Großteil der Reste ist erledigt. Bei der Haushaltsstelle 7000.350400.000.7 (Erstattung für Grundstücksanschlüsse) stand zum Zeitpunkt der Prüfung (16.03.2005) in einem Falle noch eine Restforderung in Höhe von 790,00 € offen, die nach Aktenlage in monatlichen Raten getilgt wird.

Bei der Haushaltsstelle 6300.350000.000.4 (Erschließungsbeiträge Bebauungsplan Nr. 21 C - Rastede - Zum Breen/Stollenkamp) wurde folgendes festgestellt:

Am Schluss des Haushaltsjahres 2003 wurden KER in Höhe von 148.587,37 € ausgewiesen. Die von fünf Anliegern geforderten Erschließungsbeträge (= insgesamt 73.357,47 €) sind inzwischen eingegangen. Die restliche Summe in Höhe von 75.229,90 € schlüsselt sich wie folgt auf:

- a) Personenkonto 01.2008.200023.2: Für den ausgewiesene Betrag von 30.085,15 € ist für die Dauer des anhängigen Klageverfahrens die Vollziehung des zu Grunde liegenden Heranziehungsbescheides gem. § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt worden.
- b) Personenkonto 01.2008.200030.5: Am Schluss des Haushaltsjahres 2003 wird ein KER in Höhe von 5.913,17 € ausgewiesen. Am 23.06.2004 ist hierauf eine Einnahme in Höhe von 737,05 € gebucht worden, die aus dem Bereich Liegenschaften der Gemeinde

stammt (= Anteil an den Erschließungskosten der beiden kleinen Flurstücke, die der Käufer vorab beitragsfrei erworben hat). Nach einer weiteren Überprüfung wurde dann festgestellt, dass für das zugrunde gelegte Grundstück bereits früher Erschließungskosten erhoben worden sind (Bescheinigung der Gemeinde Rastede vom 26.06.1992). Die restliche Forderung (= 5.176,12 €) wurde daher mit Anweisung vom 01.07.2004 zum Abgang gebracht.

- c) Personenkonto 01.2008.200019.4, 01.2008.200020.8, 01.2008.200021.6 und 01.2008.200022.4: Die auf Grund von Beitragsbescheiden zum Soll gestellten Erschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 39.231,58 € wurden in voller Höhe zum Abgang gebracht. Der Entscheidung liegen entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Zahlungspflichtigen zu Grunde. Nach diesen Vereinbarungen werden in diesen Fällen die auf die Altgrundstücke (Eckgrundstücke) entfallenden und festgesetzten Erschließungsbeiträge von insgesamt 21.277,97 € **nicht fällig** und die auf die rückwärtig gelegenen Teilstücke entfallenden Erschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 17.953,61 € bis zum Zeitpunkt einer baulichen Nutzung dieser Teilgrundstücke **zinslos gestundet**.
- d) Personenkonto 01.2008.200025.9 und 01.2008.200026.7: Die hier festgesetzten Erschließungsbeiträge in Höhe von 11.709,22 €, die am 21.03.2003 zunächst vereinnahmt werden konnten, sind auf Grund einer Vereinbarung am 23.04.2004 wieder an die Zahlungspflichtigen ausgezahlt worden. Der **nicht fällige Anteil** beträgt in diesem Falle = 4.506,12 € und der **zinslos gestundete** Betrag beläuft sich auf 7.203,10 €.

- 11 Die Vereinbarungen zu c) und d), die nach Auffassung des RPA in Höhe der nicht fälligen Beträge von zusammen 25.784,09 € einem Erlass gleichkommen sowie die zusätzliche zinslose Stundung von zusammen 25.156,71 € wurden ohne Beteiligung der zuständigen Gremien abgeschlossen. Hierzu wird auf die Regelungen in der Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede vom 20.09.2001 verwiesen.
- 12 Unter Einbeziehung des Falles zu b) ergeben sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus dieser Abrechnungsmaßnahme Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 30.960,21 € (ohne Berücksichtigung des strittigen Erschließungskostenbeitrages zu a). Diese gehen zu Lasten des Gemeindehaushaltes.
- 13 Hinsichtlich der zinslos gestundeten Forderungen, für die entgegen §§ 222, 241 Abgabenordnung keine Sicherheitsleistungen gefordert wurden, ist durch Überwachung sicherzustellen, dass hier keine Verjährung eintreten kann und im Falle einer späteren Bebauung eine Nacherhebung vorgenommen wird.

#### 3.4.4 Kassenausgabereste

Im **Verwaltungshaushalt** sind bei der Haushaltsstelle 9000.845000.9 (Zinszahlungen für Steuerrückzahlungen) Kassenausgabereste in Höhe von 12,00 € entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Zinszahlung der Gemeinde an einen Steuerzahler für eine überzahlte Gewerbesteuervorauszahlung auf Grund des Gewerbesteuer-Festsetzungs-Bescheides vom 13.03.2003. Warum die am gleichen Tage ausgefertigte Auszahlungsanordnung erst am 27.01.2004 ausgeführt worden ist, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

### 3.5 Einhaltung des Haushaltsplanes

#### 3.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes im März 2003 hat der Rat der Gemeinde die einzelnen Einnahme- und Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzt. Für etwaige danach im Laufe des Haushaltsjahres auftretende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind die Vorschriften des § 89 NGO maßgebend. Hiernach sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses in Fällen von unerheblicher Bedeutung erfolgt spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

- 14 Die Gemeinde hat unter dem 20.08.2001 Richtlinien über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben erlassen. Diese Richtlinien entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind deshalb zu überarbeiten und der gegenwärtigen Gesetzeslage anzupassen.

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO sind in der Haushaltsrechnung (= Bestandteil der Jahresrechnung) u. a. den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen. Bei der Darstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Jahresrechnung handelt es sich demnach um Ausgaben, die nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes bzw. nach dem Erlass von Nachtragsplänen noch entstanden sind.

Die Jahresrechnung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2003 weist eine Vielzahl von über- und außerplanmäßige Ausgaben aus. Die große Mehrheit dieser Ausgaben stellen jedoch tatsächlich keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben dar. Es handelt sich vielmehr um Mehrausgaben bei Haushaltsstellen innerhalb von Deckungskreisen, die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit geleistet und lediglich **aus Kontrollgründen** wie über- und außerplanmäßige Ausgaben behandelt wurden (durch EDV-Eingabe).

Die Jahresrechnung verliert durch diese Handlungsweise die Aussagekraft. Eine Kontrolle, hinsichtlich der vollständigen rechtmäßigen Abwicklung der „echten“ über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur mit einem unvermeidbaren Arbeitsaufwand zu betreiben. Sie ist daher vom RPA auch nur stichprobenweise durchgeführt worden. Diese ergab keine besonderen Feststellungen. Nach Aktenlage wurde der Rat von diesen Ausgaben entsprechend § 89 NGO unterrichtet.

- 15 Im Hinblick auf § 42 Abs. 1 GemHVO ist künftig sicherzustellen, dass die Jahresrechnung tatsächlich nur die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 NGO ausweist. Die Mittelüberwachung (z. B. die unberechtigte Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen durch andere Bewirtschaftungsstellen) beim Austausch von Haushaltsmitteln im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist durch andere geeignete Maßnahmen (u. U. auch disziplinarrechtliche) vorzunehmen.

### 3.5.2 Budgetierung

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden in 8 Budgets ausgewiesen, die wiederum in Teilbudgets und Anteilsbudgets unterteilt sind. Im Haushaltsplan wurden dabei im Abschnitt „Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushalts“ generelle Regelungen zur flexiblen Mittelbewirtschaftung (gegenseitige/unechte Deckungsfähigkeit, Zweckbindung und Übertragbarkeit usw.) getroffen sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Für die verschiedenen Anteilsbudgets wird jeweils die Einrichtung eigener Deckungskreise vorgesehen.

Weitere Regelungen enthält die Dienstanweisung v. 05.02.1998 (mit Stand v. 01.02.2002). Die hier vorgesehenen unterjährigen Berichte für ein Controlling über die Aufgaben-

/Budgetentwicklungen wurden nach Auskunft des Servicebereiches bisher nicht gefertigt. Ein aussagefähiges Berichtswesen, das nach Aussage der Verwaltung aufgebaut werden soll, wurde bislang ebenfalls nicht installiert.

Wie bereits in den Vorberichten dargelegt, sind die Ergebnisse der Haushaltsrechnung nicht zusätzlich in der budgetierten Aufteilung aufbereitet (die Gemeinde hatte dies in der Stellungnahme von 04.02.2002 angekündigt). Im Hinblick darauf, dass dem Gemeinderat für die Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsplan in budgetierter Form vorliegt, wäre es nur folgerichtig und zweckmäßig, dass er auch eine Information über die endgültigen Ergebnisse der jeweiligen Budgets, Teilbudgets und Anteilsbudgets erhält. Dies insbesondere auch mit Hinweis auf die Ausführungen zu den erheblichen Planungsabweichungen unter Ziffer 2.5.1 dieses Prüfungsberichtes.

### 3.6 Haushaltsausgleich

#### 3.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind in jedem Falle durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, auch wenn dadurch im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf ausgewiesen wird.

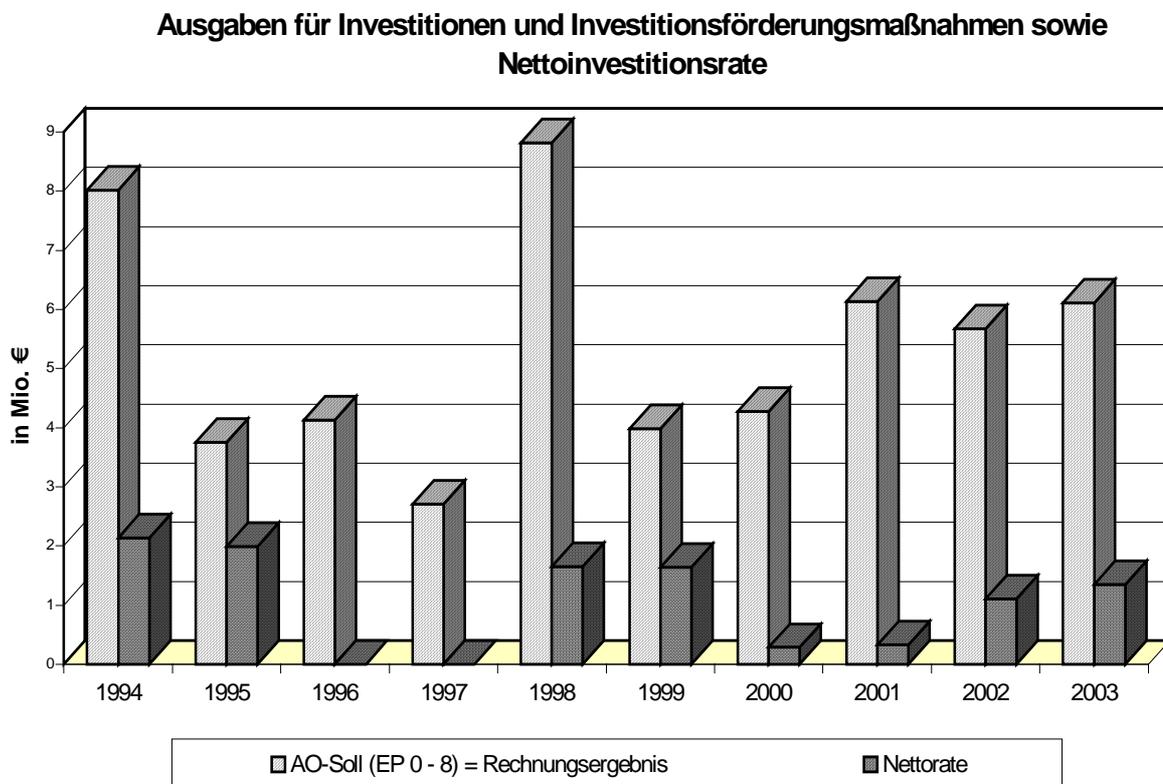
Die Zuführung zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt stellt sich für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
- Ordentliche Tilgung von Krediten	537.435,06 €
- Kreditbeschaffungskosten	0,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>537.435,06 €</b>
abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00 €
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00 €
<b>Pflichtzuführung</b>	<b>537.435,06 €</b>
- Mindestbetrag wie d.aus spez. Entgelten gedeckten Abschreibungen	656.550,88 €
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.010.372,50 €
<b>Nettoinvestitionsrate</b>	<b>1.353.821,62 €</b>

Im Vorjahr ergab sich eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von **1.105.732,55 €**

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8, lfd. Anordnungssoll = 4.403.832,22 €) standen demnach im Haushaltsjahr 2003 Mittel des Verwaltungshaushalts (= Eigenmittel der Gemeinde) in Höhe von **1.353.821,62 €** zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von 30,7 % dieser Ausgaben.

Aus der nachstehenden Grafik kann ersehen werden, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelt haben:



### 3.6.2 Vermögenshaushalt

Die im Laufe des Haushaltsjahres im Vermögenshaushalt nicht verbrauchten Einnahmen sind, soweit sie nicht zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeiträgen benötigt werden, am Schluss des Jahres der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2003 war eine Rücklagenzuführung nicht eingeplant. Am Schluss des Haushaltsjahres konnte der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von **1.273.064,82 €** zugeführt werden.

### 3.7 Übertragungen

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes, der Ist-Überschuss des Vermögenshaushaltes und die Vorschuss-/Verwahrbestände (Gesamtsaldo: + 3.220.731,48 € lt. Hauptbuch Nr. 261, 16.02.2004) wurden in die Bücher des Folgejahres übernommen.

Zu den Feststellungen bei der Übernahme der am Schluss des Haushaltsjahres 2003 vorhandenen Istbestände der Verwahr- und Vorschusskonten wird auf die Ausführungen zur Ziffer **5.2** verwiesen.

Eine stichprobenweise Überprüfung der in das Haushaltsjahr 2004 übertragenen Haushalts- und Kassenreste ergab keine Beanstandungen.

### 3.8 Schulbudgetierung

Durch die 1998 eingeführte Budgetierung für die Schulen der Gemeinde Rastede sollen diese wesentliche Haushaltsmittel des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in eigener Verantwortung verwalten. Es sind bestimmte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushalts und zwei Ausgabehaushaltsstellen des Vermögenshaushalts zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden.

Eine Überprüfung ergab, dass die Einnahme-Haushaltsstellen „Zinseinnahmen Girokonto“ und „Zuweisung des Landes (FAG) - Systembetreuung-Schulbudget“ sowie die Ausgabe-Haushaltsstellen „Kosten der EDV - Systembetreuung-Schulbudget“ der einzelnen Schulen von den o. a. Regelungen nicht erfasst werden, diese aber dennoch im Haushaltsjahr 2003 in die Budgetierung einbezogen worden sind. Die Aufnahme erfolgte nach Auskunft des Servicebereiches Haushalt und Finanzen, um einen Nachweis über die Verwendung dieser speziellen Einnahmen/Ausgaben führen zu können.

Seit dem Haushaltsjahr 2002 werden die Finanzmittel den Schulen über Vorschusskonten in vier Abschlägen zur eigenständigen Bewirtschaftung und kassentechnischen Abwicklung auf Girokonten zur Verfügung gestellt. Zum Jahresende werden die verbrauchten Mittel nach Vorlage entsprechender Abrechnungen im Haushalt der Gemeinde sachbezogen auf den einzelnen Haushaltsstellen verbucht.

In der Haushaltsplanung sind die einzelnen Schulen jeweils in einem Anteilsbudget und in der Gesamtheit im Budget 20 enthalten. Für eine einfache und flexible Bewirtschaftung wurden in 2002 für die Schulen eigene Deckungskreise (Schulbudgets) innerhalb der Anteilsbudgets eingerichtet. Sie wurden in 2003 nicht mehr eingerichtet. Die Ergebnisse der Schulbudgets/Anteilsbudgets sind aus der Haushaltsrechnung nicht ersichtlich.

Für die eigenverantwortliche und selbständige Budgetabwicklung und Mittelverwaltung hat die Gemeinde Bewirtschaftungsregeln i. d. F. v. 01.04.2002 aufgestellt.

Nach Ziff. 8.2 bzw. 9. der o. g. Budgetregelungen ist die Abrechnung/der Abgleich zum Jahresabschluss vorzunehmen. Die zum Jahresende nicht verbrauchten Finanzmittel (= Geldbestände bei den Schulen) sind in gleicher Höhe auf den Vorschusskonten und als Haushaltsreste auszuweisen. Ein Abgleich der Kontobestände bzw. der Buchführung (Registerberichte) bei den Schulen mit den ausgewiesenen Haushaltsausgaberesten und Vorschussbeständen ergab bislang **in allen Jahren keine Übereinstimmung**. Es waren nach Fehlersuche entsprechende Korrekturbuchungen vorzunehmen. Da die Budgetabrechnung und der nötige Bestandsabgleich für die Jahre 2002 und 2003 jeweils verspätet (Abrechnung 2002 erst Ende 2003) vorgenommen wurden, konnten die Korrekturen erst in der Jahresrechnung des folgenden Jahres berücksichtigt werden. Der Abgleich und die erforderlichen Korrekturbuchungen sind zeitnah, d.h. noch vor Beendigung der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige laufende Haushaltsjahr vorzunehmen.

#### **Empfehlung:**

Insbesondere im Hinblick auf den **hohen Verwaltungsaufwand** im Zusammenhang

- mit den vorzunehmenden Kontrollen (die bislang aber nicht durchgeführt wurden),
- den jährlichen Abrechnungen
- und den daraus sich ergebenden Mittelübertragungen in das Folgejahr (siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 3.4.2 dieses Prüfungsberichtes) usw.

sollte überprüft werden, ob alle bisher geführten Konten weiterhin der Budgetierung unterliegen sollten oder ob sie auf die Positionen zu beschränken ist, die mit dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb im Zusammenhang stehen und damit auch im Einflussbereich der Schule liegen. Alternativ sollte die Gemeinde auch prüfen, ob nicht, ohne die Schulbudgetierung aufzugeben, der Zahlungsverkehr nicht effizienter durch die Gemeindeverwaltung über die Konten der Gemeindekasse, also ohne eigene Kontovollmacht der Schulen abgewickelt werden kann.

Nach den Budgetregelungen (Ziff. 10) hat der Fachbereich Schulen die Kassengeschäfte und Buchführung bei den Schulen unvermutet zu prüfen. Diese Aufgabe wurde bisher **nicht wahrgenommen**.

- 16 Entscheidet sich die Gemeinde für eine Fortsetzung der Schulbudgetierung in der jetzigen Form, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Regelungen vom 01.04.2002 (zeitnaher Kontenabgleich, Korrekturbuchungen noch für das laufende Haushaltsjahr sowie durchzuführende Prüfungen) strikt eingehalten werden.

### 3.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)

#### a) Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche

Die abrechnungsfähigen Unterabschnitte des Einzelplanes 4 wurden geprüft. Soweit sich Feststellungen ergaben, sind sie nachstehend aufgeführt:

- 17 - Unterabschnitt 4100 Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt

	KR aus Vorjahren	Soll (Ergebnis)	Ist	KR auf Nachjahre
Einnahmen	14.944,10 €	2.316.702,16 €	2.310.966,88 €	20.679,38 €
Ausgaben	0,00 €	2.319.664,87 €	2.319.664,87 €	0,00 €
Ergebnis		-2.962,71 €	-8.697,99 €	

Nach Absetzung der inneren Verrechnung (HHSt. 4100.679000) verbleibt eine Mehreinnahme in Höhe von 630,27 €, die noch an den Landkreis abzuführen ist.

#### Empfehlung:

Um zu gewährleisten, dass die erstattungsfähigen Ausgaben der Gemeinde auch ordnungsgemäß und vollständig angefordert werden, sollten die abrechnenden Stellen am Schluss des Haushaltsjahres unter Darstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben dieses schriftlich bestätigen und evtl. Differenzen begründen. Diese Unterlagen sollten dem Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügt werden.

#### b) Stundung Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen

Die Gemeinde Rastede hat am 14.01.2002 eine Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen erlassen, die am 01.02.2002 in Kraft getreten ist. Ferner ist unter dem 20.09.2001 eine Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede erlassen worden. Beide Vorschriften sind noch redaktionell anzupassen.

Anhand von Einzelfällen wurden stichprobenweise die Verfahrensabläufe bei Stundungsanträgen eingesehen. Dabei wurde festgestellt, dass in einem Fall aus dem Bereich Beiträge nicht der Bürgermeister gemäß § 2 der o. a. Richtlinien, sondern die Sachbearbeitung über den Stundungsantrag entschieden hat. Ferner fehlte in dem Stundungsbescheid der Widerrufsvorbehalt nach § 8 Abs. 1 der o. a. Dienstanweisung.

- 18** Soweit entgegen den Richtlinien nicht der Bürgermeister sondern eine andere Stelle für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, ist dieses entsprechend schriftlich zu regeln.
- 19** Im Bereich Steuern und Abgaben wurde in einem Leistungsfall für eine fällige Gewerbesteuer von knapp unter 5.000,00 € ein Stundungs- und Zinsbescheid für einen Zeitraum von zwölf Monaten erlassen. Danach verbleibt eine Restforderung von rd. 3.500,00 €. Unter Beibehaltung der bisher vereinbarten Ratenzahlungen wird die Steuerschuld erst nach einer weiteren Laufzeit von 28 Monaten beglichen sein. Aufgrund der Gesamtlaufzeit von 40 Monaten hätte gemäß § 2 Abs. 2 der o. a. Richtlinien der VA über den Stundungsantrag entscheiden müssen.

Zu weiteren Feststellungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.4.3.1 verwiesen.

### **3.10 Kassenwirtschaft und Kassenlage**

Das RPA hat im Januar 2003 bei der Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Hierzu wird auf den Kassenprüfungsbericht vom 22.01.2003 verwiesen.

## **4. Einzelbereiche**

### **4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisungen u. a.)**

Um ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten, hat die Gemeinde in Ergänzung von Gesetzen entsprechende Regelungen (Satzungen, Dienstanweisungen etc.) erlassen. Soweit diese Regelungen bei der Prüfung der Jahresrechnung zu Grunde zu legen waren und sich hierbei Feststellungen ergaben, wurde dieses in dem vorliegenden Bericht mit aufgenommen.

### **4.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2003 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

### **4.3 Vergabeverfahren**

Die Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF trat mit Wirkung vom 21.09.2001 in Kraft. In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	über 15.000,00 €
VOB-Hoch-/Tiefbaumaßnahmen	über 26.000,00 €/55.000,00 €

Von der Gemeinde wurden dem RPA im Jahr 2003 insgesamt 11 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

#### **4.4 Sozialstation Rastede gGmbH**

Die Sozialstation Rastede gGmbH mit Sitz in Rastede wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 gegründet. Die Gemeinde Rastede ist nach wie vor alleinige Gesellschafterin. Die Stammeinlage beträgt 25.564,59 € und wurde von der Gemeinde eingezahlt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 der Sozialstation Rastede gGmbH wurde von der FSP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Westerstede geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 16.04.2004 und auf den Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 07.05.2004 verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 über den Jahresabschluss 2003 und die Entlastung des Geschäftsführers entsprechend § 30 EigBetrVO beschlossen. Die Gesellschafterversammlung hat am 05.08.2004 die Bilanz 2003 und den Prüfbericht erörtert sowie die Entlastung des Geschäftsführers durch den Gemeinderat festgestellt.

Nachdem der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers entsprechend § 31 EigBetrVO bekannt gemacht worden ist, ist das Wirtschaftsjahr 2003 ordnungsgemäß abgeschlossen.

#### **4.5 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (technische Prüfung)**

##### **Neubau Sporthalle Hahn-Lehmden**

Die anlässlich der technischen Prüfung durch das RPA bei drei Fachlosen festgestellten Überzahlungen wurden bei den bauausführenden Firmen angefordert. Nach den Kassenunterlagen sind diese Beträge ordnungsgemäß vereinnahmt worden.

Die Honorarabrechnung des Architekten wurde auf Grund der geänderten Bausumme neu berechnet und festgesetzt.

#### **4.6 Bauhof Rastede**

Der Rat hat am 10.12.2001 beschlossen, den Bauhof der Gemeinde ab 01.01.2003 als Nettoregiebetrieb zu bewirtschaften und damit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Rechnungswesen erfolgt mittels der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Treuhand Oldenburg & Partner GmbH zum 01.01.2003 eine Eröffnungsbilanz und einen Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Haushaltsplan 2003 als besonderen Teil beigefügt.

- 20** Die Finanzmittel des Umlaufvermögens befinden sich auf den Konten der Gemeinde. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Verwahrkonten (1000.060662.7 und 1000.460662.9) eingerichtet, die mit dem Kassenverrechnungskonto in der kaufmännischen Buchführung identisch sind und somit die gleichen Bestände aufweisen müssen. Ein Ab-

gleich dieser Konten am Jahresende 2003 ergab einen Kassenminderbestand von 10.652,95 €, der insbesondere durch die periodengerechten Buchungen in der kaufm. Buchführung (10.819,19 €) verursacht wurde. Unter Berücksichtigung dieser Buchungen und einer noch nachzuholenden Ausgabebuchung von 293,02 € ergibt sich ein Kassenmehrbestand von 459,26 €. Eine kurzfristige Abklärung dieser Differenz und buchmäßige Bereinigung ist vorzunehmen.

Um derartige Differenzen zwischen den in unterschiedlichen Buchungssystemen geführten Konten (Verwahrkonten der Gemeinde und Kassenverrechnungskonto des Bauhofes) künftig zu vermeiden, ist eine regelmäßige Abstimmung, wie zurzeit praktiziert, weiterhin unerlässlich.

Die Gemeinde hat Grundsätze und Regeln für den Bauhof erlassen, in denen die Einrichtung eines durch den Bauhof zu bewirtschaftenden Girokontos vorgesehen ist. Durch die Einrichtung eines eigenen Girokontos würden sich die Buchungen auf den Verwahrkonten bei der Gemeinde erübrigen.

Nach den Grundsätzen und Regeln für den Bauhof, ein Hilfsbetrieb nach § 108 Abs. 3 NGO, ist dieser gem. § 110 Abs. 1 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, damit ist aber nicht die Möglichkeit eingeräumt, Gewinne zu erzielen. Es verbleibt bei dem Grundsatz der Kostendeckung.

Der Baubetriebshof stellt die von ihm erbrachten Leistungen den Geschäftsbereichen (Debitoren) in Rechnung. Bei der Kalkulation der Personalkosten für 2003 wurde ein Stundensatz von 36,73 € ermittelt. In den erstellten Rechnungen wurden jedoch Stundensätze von 37,50 € eingesetzt. In dem von der Treuhand Oldenburg & Partner GmbH zum 31.12.2003 erstellten Jahresabschluss wird ein Jahresüberschuss von 45.275,61 € ausgewiesen.

Trotz des für 2003 erzielten Überschusses und des für 2004 kalkulatorisch ermittelten Personalstundensatzes von 34,97 € wurde auch in 2004 ein Stundensatz von 37,50 € in Rechnung gestellt. Der für 2004 vorläufig ermittelte Jahresüberschuss beträgt 77.162,09 €.

- 21 Eine entsprechende Anwendung der durch die Kalkulation ermittelten Kosten bzw. Stundensätze ist erforderlich.

## 5. Vorschüsse/Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als **Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Die Vorschrift lässt hiernach Buchungen auf den **Verwahr- und Vorschusskonten** nur in ganz begrenztem Umfang zu. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf **Sachkonten** zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden.

Der Jahresrechnung 2003 ist eine vom Kassenverwalter unter dem 04.03.2004 aufgestellte Liste mit allen am Schluss des Haushaltsjahres noch bestehenden Verwahrgeldern und geleisteten Vorschüssen beigefügt. Ferner liegt eine EDV-Liste der Verwahr- und Vorschusskonten vor.

### 5.1 Verwahrkonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres 2003 geführten Verwahrkonten weisen folgende Bestände aus:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Istbestand
1	Sonstige durchl. Gelder - Personal u. Innere Dienste -	153,12 €
2	Sonstige durchl. Gelder - Fachbereiche Schule, Sport u. Kultur	-3.605,81 €
3	Allgemeine Rücklage	1.513.280,62 €
4	Förderung sozialer Einrichtungen einschl. Jugendarbeit	36.362,91 €
5	Müllabfuhrgebühren	-43.683,09 €
6	Verkaufserlöse Müllsäcke	1.322,16 €
7	Fundsachen - Geldbeträge	73,21 €
8	sonstige durchlaufende Gelder - Ordnung -	379,22 €
9	Gebühren (Anträge für EU-Führerscheine)	504,97 €
10	Sicherheitssummen	27.896,33 €
11	Gesamtbetrag	<b>1.532.683,64 €</b>

### 5.2 Vorschusskonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Istbestand
1	GS Kleibrok, Vorschuss Schulbudget	-114,84 €
2	GS Hahn-Lehmden, Vorschuss Schulbudget	-5.775,05 €
3	GS Wahnbek, Vorschuss Schulbudget	-7.525,35 €
4	GS Loy, Vorschuss Schulbudget	-5.208,95 €
5	GS Leuchtenburg, Vorschuss Schulbudget	-2.573,73 €
6	GS Feldbreite, Vorschuss Schulbudget	-784,98 €
7	Schule f. Lernbeh. (Voßbarg), Vorschuss Schulbudget	-2.449,33 €
8	Kooperative Gesamtschule, Vorschuss Schulbudget	-25.852,46 €
9	Sonstige Vorschüsse, Fachbereich Schule, Sport u. Kultur	0,70 €
10	Betriebsmittelvorschüsse	-6.790,00 €
11	Sonstige Vorschüsse, Finanzverwaltung	-0,02 €
12	Sonstige Vorschüsse, Ordnung	-675,60 €
13	Sonstige Vorschüsse - GB 3 /Hochbau -	-89.923,72 €
14	Sonstige Vorschüsse - GB 3 /Tiefbau -	-20.164,72 €
15	Bauhof	161.987,27 €
16	Gesamtbetrag	<b>-5.850,78 €</b>

### 5.3 Ergebnis der Vorschuss- und Verwahrkontenprüfung

Bei der Durchsicht der Vorschuss- und Verwahrkonten wurde festgestellt, dass die Vorschusskonten GB 3/Hochbau sowie GB 3/Tiefbau am Schluss des Haushaltsjahres 2003 Minusbestände (= Mehrausgaben) in Höhe von 89.923,72 € und 20.164,72 € ausweisen.

Während das zuletzt genannte Konto im Haushaltsjahr 2004 ausgeglichen wurde, weist das Vorschusskonto Hochbau am Schluss des Haushaltsjahres 2004 sogar einen Minusbestand in Höhe von 116.853,99 € aus.

Bereits anlässlich einer im Mai 2004 durchgeführten Kassenprüfung wurde festgestellt, dass auf dem Konto „Sonstige Vorschüsse GB 3/Hochbau erhebliche Umsätze abgewickelt werden. Die hier zunächst vorgenommenen Buchungen wurden damit begründet, dass bei den zuständigen Haushaltsstellen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, z. B. wenn zum Jahresbeginn die Resteübertragung aus dem Vorjahr noch nicht vorgenommen worden ist. Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Hinblick auf die o. a. Vorschriften in diesem Prüfungsbericht dringend gefordert, die bislang praktizierte Verfahrensweise umgehend abzustellen. Nach der Stellungnahme der Gemeinde vom 13.09.2004 zu dem Prüfungsbericht wurden die Geschäftsbereiche durch Vorlage des Prüfungsberichtes und durch Aufforderung zur Stellungnahme auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Es wurde zugesichert, dass die (vorläufige) Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben über Verwahr- und Vorschusskonten auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränkt wird.

Nach Durchsicht der Ausgabebelege bei der Position 03.1000.450601.6 (Sonstige Vorschüsse, GB 3/Hochbau) wurde nunmehr festgestellt, dass hier weiterhin vorläufig Gas- und Stromabschläge angewiesen wurden. Am 03.12.2004 wurden ferner zwei Rechnungen einer Reinigungsfirma vom 30.11.2004 in Höhe von 666,58 € und 1.816,25 € für die Unterhaltungsreinigungen der Bücherei „Villa Wächter“ und die Schule Am Voßbarg bezahlt. Die Rechnung einer Malerfirma vom 29.11.2004 in Höhe von 4.850,34 € wurde am 20.12.2004 für durchgeführte Arbeiten im Gebäude am Marktplatz angewiesen. Für einen Teilbetrag von 4.000,00 € wurde inzwischen die haushaltmäßige Beordnung vorgenommen; die haushaltmäßige Abdeckung des Restbetrages in Höhe von 850,34 € steht noch aus.

In der ausgewiesenen Mehrausgabe des Vorschusskontos für das Haushaltsjahr 2004 ist ein Betrag in Höhe von ca. 80 T€ enthalten, der ebenfalls noch haushaltsmäßig zu beordnen ist. Hierbei handelt es sich um Ausgaben für die Sanierung eines Brandschadens in der Mehrzweckhalle Feldbreite, für die auch Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2003 zur Verfügung standen.

Auch im Haushaltsjahr 2005 wurden weitere unberechtigte Ausgabebuchungen auf dem Vorschusskonto vorgenommen (z. B. Rechnung vom 27.01.2005 über die Lieferung 20 Zumtobel Digitales EVG 2 x 58 = 1.023,61 €; Rechnung vom 01.04.2005 betr. Sporthalle Rastede (Brandschaden Nr.: 2), Gewerk: Schrankanlage = 1.862,57 €; Rechnung vom 05.04.2005, betr. Feldbreite 16b, Rastede, Gebäude-Sanierung nach Brandschaden = 2.499,34 €; **Schlussrechnung** über Pflasterarbeiten Sozialstation Rastede, Südender Straße = 7.469,48 €.

- 22** Es ist sicherzustellen, dass auch Baurechnungen stets bei sachlich zuständigen Haushaltsstellen verbucht werden und damit in das Jahresabschlussergebnis einfließen. Fehlende Haushaltsmittel dürfen nicht zu einer Buchung auf Vorschuss- und Verwahrkonten veranlassen, vielmehr ist hier das Verfahren für über- und außerplanmäßige Ausgaben unverzüglich durchzuführen.

**Empfehlung:**

Um zu gewährleisten, dass die Buchungen auf Verwahr- und Vorschusskonten auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränkt bleiben, schlägt das RPA folgende Vorgehensweise vor:

- a) Die Fachämter sind im letzten Quartal eines jeden Jahres schriftlich aufzufordern, die Vorschuss- und Verwahrkonten bis zum Jahresabschluss abzuwickeln.
- b) Soweit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses dann noch Bestände geführt werden, haben die Fachämter in jedem Einzelfall auf einem Vordruck schriftlich zu begründen

und durch Unterschrift zu bestätigen, weshalb eine zeitnahe Abwicklung bislang nicht möglich war und eine Übernahme in das neue Haushaltsjahr erforderlich ist.

- c) Diese Stellungnahmen, von den Leitern des jeweiligen Geschäftsbereiches mit unterzeichnet, sollten dann dem Rechenschaftsbericht als Erläuterung beigefügt werden.

## 6. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

### 6.1 Vermögen

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO. Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind grds. Bestandsverzeichnisse zu führen. Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert je Einrichtung Anlagennachweise zu führen.

Die Vermögenswerte der Gemeinde sind gegenwärtig in einer **Vermögensrechnung** erfasst. Nach den Aufzeichnungen der Verwaltung hat sich das Vermögen 2003 wie folgt entwickelt:

<b>Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres</b>		<b>95.366.976,46 €</b>
<b>Zugänge</b>		
a) Veränderungen d. Anl.-Vermögens durch Berichtigungen	-73.040,04 €	
b) Wertberichtigungen	1.634.298,21 €	
c) haushaltsmäßige	6.873.829,19 €	8.435.087,36 €
<b>Abgänge</b>		
a) Wertminderungen/Abschreibungen	3.433.142,80 €	
b) haushaltsmäßige	4.158.314,57 €	7.591.457,37 €
<b>Bestand am Schluss des Haushaltsjahres</b>		<b>96.210.606,45 €</b>

Die Abstimmung der Gesamtbuchungen in der Vermögensbuchführung mit dem Ergebnis des Vermögenshaushaltes wurde für 2003 vorgenommen.

Die notwendigen Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte) wurden erstellt.

### 6.2 Beteiligungen

Laut Beteiligungsbericht ist die Gemeinde in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59 €	100 %
„Huno“ Verlag GmbH Rastede	5.200,00 €	20 %
Ammerl. Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00 €	3,81 %
Musikschule Ammerland e. V.		(Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung)
		(Umlage für 2003: 23.769,43 €)

Außerdem liegen Beteiligungen an der Raiffeisenwarengenossenschaft Rastede mit einem Geschäftsanteil von 1.071,38 € und an der Raiba Rastede mit einem Geschäftsanteil von 129,24 € vor.

- 23** Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V., die bislang nicht im Beteiligungsbericht dargestellt wurde, ist künftig ebenfalls aufzuführen.

Für den bisher nach den Vorschriften des § 109 Abs. 3 NGO zu erstellenden Beteiligungsbericht sind nunmehr die Vorschriften des § 116 a NGO maßgebend. Hiernach ist jedermann die Einsicht in den Bericht gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Das ist für das Haushaltsjahr 2005 bereits berücksichtigt worden.

### 6.3 Schulden

#### 6.3.1 Schuldenentwicklung

Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich im Haushaltsjahr 2003 wie folgt entwickelt:

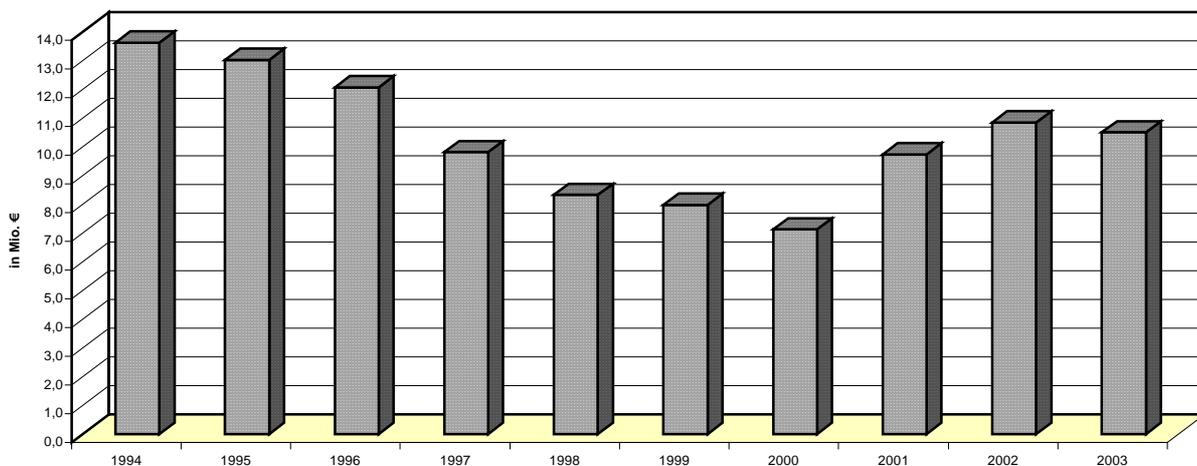
Bezeichnung	Betrag
- Stand zu Beginn des Jahres	10.844.421,95 €
- Zugänge	194.922,58 €
- sonstige Zugänge (Bewertung)	0,00 €
- Abgänge (ordentl. Tilgung)	537.435,06 €
- sonstige Abgänge (Bewertung, Verzicht)	0,01 €
- Stand am Schluss des Jahres	10.501.909,46 €

Bei den Zugängen handelt es sich um zinslose Kredite aus der Kreisschulbaukasse und die Abgänge stellen die ordentliche Tilgung von Krediten dar. Sondertilgungen wurden nicht vorgenommen.

Eine **Nettoneuverschuldung** (Kreditaufnahme abzüglich Tilgungsleistungen) **ist** im Haushaltsjahr 2003 **nicht eingetreten**. Es trat vielmehr eine Verringerung des Schuldenstandes um 342.512,49 € ein.

Im Haushaltsjahr 2002 ergab sich eine **Nettoneuverschuldung** von rd. **1,11 Mio. €**. Die Entwicklung des Schuldenstandes wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:

## Schuldenstand

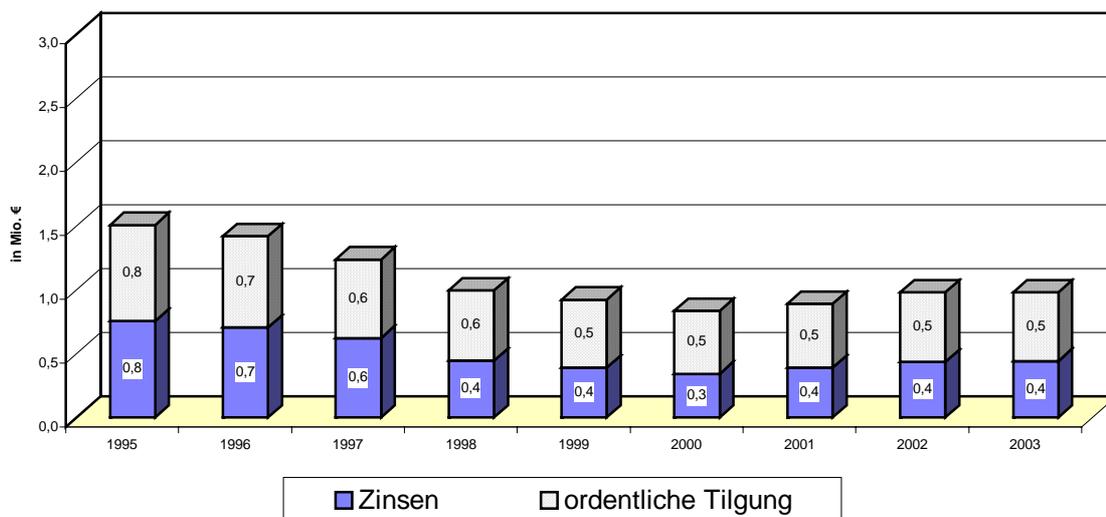


### 6.3.2 Entwicklung der Schuldendienstleistungen

Anhand der nachfolgenden Aufstellung und der Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Schuldendienstleistungen in den letzten Jahren genommen haben:

Jahr	Ausgaben Verw.-HH.	Zinsausgaben		Tilgungsausgaben	
		Summe	Anteil an Spalte b	Summe	Anteil an Spalte b
- a -	- b -	- c -	- d -	- e -	- f -
1998	22.732.697,59 €	447.143,87 €	1,97%	2.322.457,18 €	10,22%
1999	23.488.282,53 €	393.508,19 €	1,68%	531.793,43 €	2,26%
2000	25.475.502,71 €	344.125,61 €	1,35%	1.164.763,67 €	4,57%
2001	24.448.114,44 €	391.367,30 €	1,60%	501.384,53 €	2,05%
2002	25.168.507,77 €	435.846,45 €	1,73%	547.619,50 €	2,18%
2003	25.860.270,06 €	444.654,74 €	1,72%	537.435,06 €	2,08%

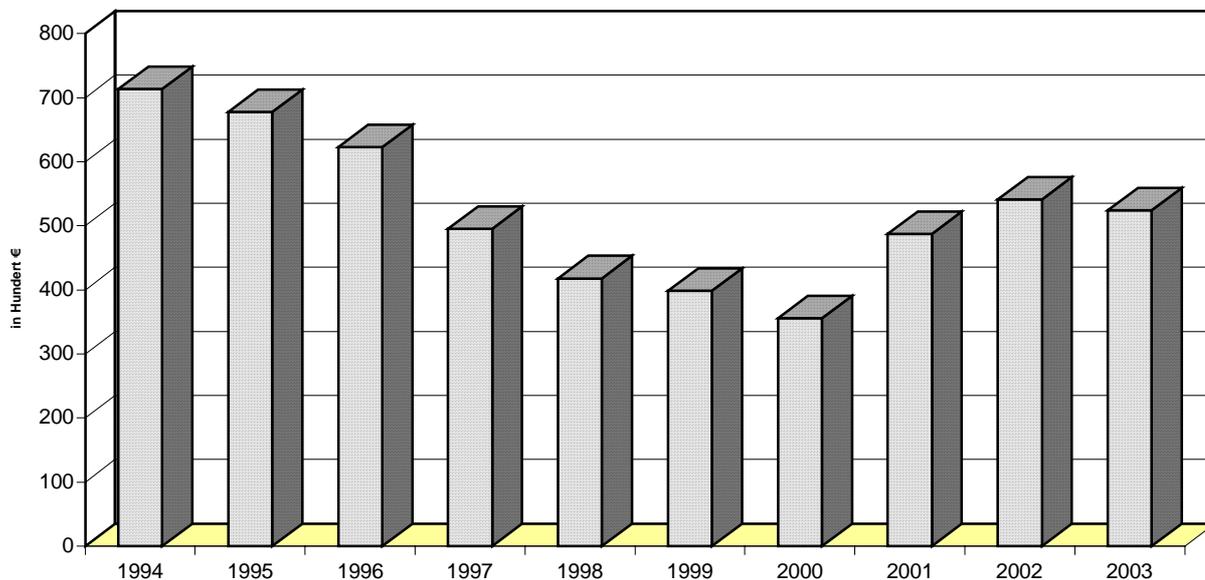
### Schuldendienstleistungen



#### 6.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.039 (Stand: 31.12.2003) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2003 auf **524,07 €** (Vorjahr: 541,27 € Landesdurchschnitt = 640,00 €).

### Schulden je Einwohner



#### 7. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungs-

haushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der **Mindestbetrag** der allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	Betrag
2000	25.475.502,72 €
2001	24.448.114,44 €
2002	25.168.507,77 €
<b>Summe</b>	75.092.124,93 €
<b>Mindestbetrag</b>	<b>250.307,08 €</b>

Der Bestand der Rücklage stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	240.215,80 €
- Entnahmen im Laufe des Haushaltsjahres	0,00 €
- Zuführungen am Schluss des Haushaltsjahres	1.273.064,82 €
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	<b>1.513.280,62 €</b>

Der Bestand der allgemeinen Rücklage übersteigt den Mindestbetrag um 1.262.973,54 €. Dem gesetzlichen Erfordernis des § 22 Abs. 2 GemHVO wird damit entsprochen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf dem Verwahrkonto 0000.020201.9 nachgewiesen.

Daneben wurde 2003 auf dem Verwahrkonto 0000.020203.8 (= Förderung sozialer Einrichtungen einschl. Jugendarbeit) ein Betrag in Höhe von 36.362,91 € als Rücklage geführt. Hierbei handelt es sich um einen nicht zweckgebundenen Geldbetrag aus einer Nachlasssache zugunsten der Gemeinde Rastede.

Beide Bestände sind am Schluss des Haushaltsjahres 2003 ordnungsgemäß in die Buchführung des Folgejahres übernommen worden.

Der der Gemeinde aus der Erbschaft zugeflossene Betrag wurde mit Anweisung vom 16.02.2004 bei der Haushaltsstelle 9100.310000.000.0 (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) gebucht und damit als Liquiditätsmittel in den Haushalt der Gemeinde übernommen.

## 8. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Feststellungen und Anmerkungen hierzu sind in der Kurzdarstellung auf den Seiten 1 und 2 des Prüfungsberichtes aufgeführt. Hierauf, sowie auf die Empfehlungen im vorstehenden Prüfungsbericht zu Ziffer 2.4 (Seite 6), Ziffer 2.5.1.2 (Seite 11), Ziffer 3.4.2 (Seite 17), Ziffer 3.8 (Seite 23), Ziffer 3.9 (Seite 24) und Ziffer 5.3 (Seite 29) wird besonders hingewiesen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 05. August 2005

Frerichs

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen .....	3
1.1 Prüfungsauftrag .....	3
1.2 Prüfungszeit/Prüfer .....	3
1.3 Jahresrechnung 2002 .....	3
1.4 Prüfungsunterlagen .....	3
1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang .....	3
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	4
2.1 Haushaltssatzung einschl. Nachtragssatzung .....	4
2.2 Haushaltsplan 2003 .....	4
2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm .....	6
2.4 Verpflichtungsermächtigungen .....	6
2.5 Veranschlagung .....	7
2.5.1 Einhaltung der Haushaltsansätze .....	7
2.5.1.1 Verwaltungshaushalt .....	7
2.5.1.2 Vermögenshaushalt .....	10
2.5.2 Haushaltsvermerke .....	11
2.6 Kassenkredite und Kassenliquidität .....	11
2.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement .....	11
2.7.1 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen .....	11
2.7.2 Umschuldungen .....	12
2.7.3 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm .....	13
2.8 Steuerhebesätze .....	13
3. Jahresrechnung 2003 .....	13
3.1 Allgemeine, Bestandteile und Feststellung der Jahresrechnung 2003 .....	13
3.2 Anlagen zur Jahresrechnung .....	14
3.3 Jahresergebnis .....	14
3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung .....	14
3.4 Reste .....	15
3.4.1 Haushaltseinnahmereste .....	15
3.4.2 Haushaltsausgabereste .....	15
3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung) .....	16
3.4.3.1 Kasseneinnahmereste .....	16
3.4.4 Kassenausgabereste .....	18
3.5 Einhaltung des Haushaltsplanes .....	18
3.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	18
3.5.2 Budgetierung .....	19
3.6 Haushaltsausgleich .....	20
3.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate .....	20
3.6.2 Vermögenshaushalt .....	21
3.7 Übertragungen .....	21
3.8 Schulbudgetierung .....	22
3.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Nieder- Schlagung, Erlass) .....	23
3.10 Kassenwirtschaft und Kassenlage .....	24
4. Einzelbereiche .....	24
4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisung u.a.) .....	24
4.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen .....	24
4.3 Vergabeverfahren .....	24

---

<b>4.4</b>	<b>Sozialstation Rastede gGmbH</b> .....	<b>25</b>
<b>4.5</b>	<b>Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (technische Prüfung)</b> .....	<b>25</b>
<b>4.6</b>	<b>Bauhof Rastede</b> .....	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Vorschüsse/Verwahrungen</b> .....	<b>26</b>
<b>5.1</b>	<b>Verwahrkonten</b> .....	<b>27</b>
<b>5.2</b>	<b>Vorschusskonten</b> .....	<b>27</b>
<b>5.3</b>	<b>Ergebnis der Vorschuss- und Verwahrkontenprüfung</b> .....	<b>27</b>
<b>6.</b>	<b>Vermögen, Beteiligungen, Schulden</b> .....	<b>29</b>
<b>6.1</b>	<b>Vermögen</b> .....	<b>29</b>
<b>6.2</b>	<b>Beteiligungen</b> .....	<b>29</b>
<b>6.3</b>	<b>Schulden</b> .....	<b>30</b>
<b>6.3.1</b>	<b>Schuldenentwicklung</b> .....	<b>30</b>
<b>6.3.2</b>	<b>Entwicklung der Schuldendienstleistungen</b> .....	<b>31</b>
<b>6.3.3</b>	<b>Pro-Kopf-Verschuldung</b> .....	<b>31</b>
<b>7.</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b> .....	<b>32</b>
<b>8.</b>	<b>Schlussbetrachtung</b> .....	<b>34</b>